

Q&A Promotionsbestätigung

» Muss ich mich als **Promotionsstudent*in** einschreiben?

§ 4 Abs. 3 PromO 2017: Für Promovendinnen bzw. Promovenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein Promotionsstudium nach § 67 Abs. 5 HG. Sollten Sie also Ihre Betreuungsvereinbarung ab dem 9. Oktober 2017 im Promotionsbüro eingereicht haben und zu diesem Zeitpunkt bereits Ihr Studium beendet haben, ergibt sich für Sie die Einschreibungspflicht für ein zwei-semesteriges Promotionsstudium.

§ 4 Abs. 4 PromO 2021: Für Promovendinnen*Promovenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die nicht an der Universität Bonn oder am Universitätsklinikum Bonn hauptberuflich tätig sind, ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein zwei-semesteriges Promotionsstudium nach § 67 Abs. 5 HG. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Sollten Sie also Ihre Betreuungsvereinbarung ab dem 17. Dezember 2021 im Promotionsbüro eingereicht haben und zu diesem Zeitpunkt bereits Ihr Studium beendet haben sowie nicht an der Universität Bonn oder am Universitätsklinikum Bonn hauptberuflich tätig sind, ergibt sich für Sie die Einschreibungspflicht für ein zwei-semesteriges Promotionsstudium.

» Wie kann ich mich als **Promotionsstudent*in** einschreiben lassen?

Um Ihnen eine Promotionsbestätigung ausstellen zu können, müssen Sie bereits durch den Promotionsausschuss zur Qualifikationsphase (Betreuungsvereinbarung) zugelassen worden sein. Erst danach kann die Beantragung der Promotionsbestätigung erfolgen. Hierfür reichen Sie bitte folgende PDF-Dokumente ausschließlich per E-Mail ein:

1. Das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Antrag auf Ausstellung einer Promotionsbestätigung (Hierfür verwenden Sie bitte das entsprechende Formular auf unserer Homepage) inkl. dem darin erwähnten Nachweis.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden wir Ihnen die Promotionsbestätigung zeitnah per E-Mail zukommen lassen. Mit dieser können Sie sich dann eigenständig im Studierendensekretariat als Promotionsstudent*in einschreiben lassen. Bitte beachten Sie, dass die Promotionsbestätigung immer auf maximal ein Semester befristet wird. Sollten Sie erneut eine Promotionsbestätigung benötigen, können Sie diese erneut bei uns beantragen. Hierzu reicht eine kurze Mail inkl. der Matrikelnummer aus.

Fristen für die Beantragung

Sommersemester 2024

1. April - 30. September

Im Promotionsbüro zu beantragen: 19. Februar bis 31. August 2024

Wintersemester 2024/2025

1. Oktober - 31. März

Im Promotionsbüro zu beantragen: 19. August bis 28. Februar 2025

Muss ich mich als Promotionsstudent*in einschreiben ?

